

**Vorlage an die Verbandsversammlung
(104. Sitzung am 27. Oktober 2017)**

TOP 4: Neuorganisation des VRN

Die Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wurde erstmalig mit Wirkung zum 1.01.2010 von der Verbandsversammlung des ZRN erlassen und regelt die Grundlagen des Verbundtarifes im Zusammenspiel zwischen den Aufgabenträgern, den Verbundunternehmen sowie den Verbundgesellschaften VRN GmbH und URN GmbH. Außerdem enthält sie als „Allgemeine Vorschrift“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die Parameter zum Ausgleich der vom Verbundtarif ausgelösten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

Infolge des mittlerweile im gesamten Verbundgebiet eingezogenen Wettbewerbs ist es den in der URN GmbH zusammengeschlossenen Unternehmen in den letzten Jahren nicht mehr gelungen, im Rahmen dieser Satzung die notwendigen Beschlüsse zur Fortschreibung der Einnahmeaufteilungsregelung diskriminierungsfrei zu fassen und eine neutrale Handhabung in der Abrechnung gegenüber ihren Mitgliedern sicherzustellen. Dies belegen Auseinandersetzungen um die Einnahmeabrechnung zwischen den Unternehmen untereinander, den Unternehmen und der URN GmbH sowie zwischen den Unternehmen und den Aufgabenträgern (beispielsweise die verwaltungsgerichtlichen Prozesse um die Linienbündel Zweibrücken und Neustadt Los 1). Zudem wurden Schwächen in der alten Einnahmeaufteilung offenbar. Das europäische Recht zwingt jedoch zur Einhaltung des Diskriminierungsverbots und des Transparenzgebots. Dies hat den Verwaltungsrat veranlasst, der VRN GmbH den Auftrag zu erteilen, einen Vorschlag für eine Neuorganisation des Verbundes vorzulegen, um den Verbund insgesamt wieder handlungsfähig und rechtssicher zu machen.

Der Vorschlag des Verbandsvorsitzenden und der VRN GmbH beinhaltet eine deutliche Ausweitung der Regelungen der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar. Er beschneidet aber die materiellen Rechtspositionen der Verkehrsunternehmen nicht, sondern sichert sie für die Zukunft ab und sorgt für eine rechtssichere Abwicklung des Einnahmenaufteilungs- und Einnahmenabrechnungsverfahrens. Alle für die Verbundunternehmen relevanten Regelungsbereiche (Tarif, Einnahmenaufteilung, Fahrgastinformation, Verbundmarketing usw.) sollen künftig in der Satzung zusammengeführt werden und damit eine transparente und für alle Beteiligten öffentlich-rechtlich verbindliche Grundlage finden. Die Tarifhoheit der Verkehrsunternehmer, die Nettobündel betreiben, wird nicht angetastet. Auch in Zukunft werden die Verbundunternehmen, die das Erlörisiko tragen, über die Struktur und die Höhe des Verbundtarifes entscheiden. Ebenso ist Vorsorge getragen, dass die Verkehrsunternehmer mit laufenden Nettoverträgen in deren Laufzeit nicht schlechter gestellt werden. Die operative Abwicklung der Einnahmeabrechnung erfolgt auf Grundlage der Satzung diskriminierungsfrei durch die VRN GmbH.

Die Satzungsänderung hat zur Folge, dass die URN GmbH ihren Geschäftszweck verliert. Die Gesellschaftskosten können damit weitgehend eingespart werden. Die VRN GmbH hat den Unternehmen angeboten, die URN GmbH auf die VRN GmbH zu verschmelzen. Die Verhandlungen darüber sind aber noch nicht abgeschlossen.

Der neue Satzungstext wurde in einem ausführlichen Beteiligungsprozess intensiv mit den Verbundunternehmen abgestimmt. Einem wichtigen Bestandteil der Satzung, der Neuregelung der Einnahmeaufteilung, haben die Verbundunternehmen bereits im Juni 2017 zugestimmt.

Beschlussvorschlag 104.4/17

Die Verbandsversammlung nimmt die Information zur Kenntnis.